

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BLACKNED GMBH

wirksam ab 21.11.2017 und bis auf Widerruf oder Erneuerung

### § 1 Anwendungsbereich, Anwendbarkeit und Geheimhaltung

(1) Soweit nicht einzelvertraglich anderweitig vereinbart, so gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche Geschäftsbeziehungen Dritter („Partner“) mit der blackned gmbh („blackned“). Einzelvertragliche Regelungen gehen den vorliegenden Regelungen vor. Sie werden spätestens zusammen mit dem jeweiligen Vertrag wirksam. Eine (auch nachträgliche) Veränderung der Bestimmungen bedarf in jedem Fall der Schriftform, ein Anspruch auf Änderungen seitens des Partners besteht nicht.

(2) Die einzelnen Regelungen der Vereinbarung sind entsprechend der zugrundeliegenden Vertragsbeziehung zum Partner anzuwenden. Sie gelten im Rahmen ihrer Anwendbarkeit für sämtliche vertragliche Beziehungen zum Partner über Einkäufe, Verkäufe und die Erbringung von Leistungen jeglicher Art für und durch blackned.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung über alle nicht bereits vorher bekannten oder öffentlich erreichbaren Informationen, auch der jeweilige Inhalt einer Vertragsbeziehung wird hiervon umfasst. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst insbesondere Betriebsgeheimnisse, technisches und sonstiges betriebliches Wissen und Fähigkeiten, interne Strukturen und Organisationsabläufe, Zugangsdaten, sämtliche Unterlagen sowie Informationen zu und über weitere Partner und Beteiligte sowie deren Anforderungen, soweit diese nicht bereits vorher öffentlich bekannt sind. Diese Geheimhaltung betrifft Informationen und Informationsgewinnung jeglicher Art.

(4) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung von Datenschutz. Dies betrifft sowohl notwendiger Weise bekanntgegebene wie auch sonst in Erfahrung gebrachte Daten, insbesondere personenbezogene und persönliche Daten.

(5) Sämtliche Informationen, welche die Parteien gewinnen, dürfen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit und nur zum Zweck der Leistungserbringung und nur soweit notwendig zum Zweck der jeweiligen Leistungserbringung verwendet werden. Die Verschwiegenheitspflicht endet erst, wenn die Informationen öffentlich bekannt oder durch den jeweilig Berechtigten freigegeben werden. Die gilt nicht, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung solcher Informationen bestehen sollte.

### § 2 Angebote und Annahme

(1) Angebote durch blackned sind stets freibleibend, soweit diese nicht gesondert als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) An blackned herangetragene Angebote oder Bestellungen werden als verbindlich angesehen, soweit diese nicht ausdrücklich gegenteilig und deutlich gekennzeichnet sind. Blackned behält sich das Recht vor, solche Angebote oder Bestellungen mit einer Frist von einem Monat ab Eingang anzunehmen oder auszuschlagen. Eine Eingangsbestätigung über ein Angebot des Partners durch blackned stellt keine Auftragsbestätigung dar, außer dies wird explizit so vermerkt. Eine Bestätigung kann für den Fall entfallen, dass durch blackned eine Ware entsprechend oder im Wesentlichen entsprechend der Lieferung an den Partner oder entsprechend dessen Anforderung an einen Dritten auf Geheiß geliefert wird.

(3) Eine Annahme oder Änderung erfolgt nur durch ausdrückliche Erklärung und in Textform. Bevorzugter Kommunikationsweg ist die elektronische Kommunikation. Auf die Regelungen zur Leistungserbringung unten wird ausdrücklich hingewiesen.

### § 3 Preise

(1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (€) und als Nettobeträge und sind auch durch den Partner in dieser Form auszuweisen. Die jeweils geltende und anzuwendende gesetzliche Umsatzsteuer ist bei jedem Angebot und jeder Rechnung separat und zusätzlich auszuweisen. Soweit nicht anders vereinbart stellen Preise Endpreise dar, inklusive der Kosten für Lagerung, Versand und Verpackung. Die gilt nicht für Kosten aufgrund Verzugs durch den Partner.

Preisänderungen behält sich blackned mit einer Frist von einem Monat vor.

(2) Gegebenenfalls anfallende Kosten für Zölle, Steuern oder sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben sind gesondert auszuweisen und nicht Teil des Preises, außer dies wird schriftlich zuvor vereinbart.

Im Rahmen von Dienstleistungen, welche durch blackned für den Partner erbracht werden sollen, sind ausgewiesene Preise solche ohne Kosten für Transport, Verpflegung, Unterkunft („Reisekosten“) und anderen notwendigen Aufwendungen. Soweit derartige Kosten nicht ausdrücklich also „inklusive“ oder vergleichbar bezeichnet sind, so fallen diese zusätzlich zu den Kosten der Dienstleistung an.

Soweit nichts Anderes vereinbart ist, so stellen die Preise für Dienstleistungen Stunden- bzw. Tagessätze dar. Der Partner ist verpflichtet, sich selbstständig über die aktuelle Höhe derartiger Kosten zu informieren. blackned behält sich vor, diese in eigenem Ermessen regelmäßig anzupassen.

### § 4 Rechnungen und Zahlung

Forderungen durch blackned stellen stets Nettobeträge dar und sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Ein abweichendes Zahlungsziel kann schriftlich vereinbart werden. Wechsel, Schecks, oder ähnliche unübliche Zahlungsmittel stellen kein zulässiges Zahlungsmittel dar, diese werden nur erfüllungshalber akzeptiert, selbiges gilt für Bargeld. Kosten, die in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehen sollten, sind in vollem Umfang durch den Partner zu tragen.

Sofern bei dem Partner kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben sein sollte, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Konkursverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, ist blackned berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn der Wechsel oder Scheck angenommen wurde. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an blackned in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem ist blackned in einem solchen Fall berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu ver-

langen oder vom Vertrag nach eigenem Ermessen zurück zu treten. Soweit nicht anderweitig vereinbart sollen Zahlungen auf folgendes Konto verbucht werden:

blackned gmbh  
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
IBAN DE27 7312 0075 0365 2470 56  
BIC / SWIFT HYVEDEMM436

Unbestrittene Forderungen aus Lieferung, Dienstleistung oder Werkvertrag, welche gegen blackned bestehen, werden mit einer Frist von 60 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Abweichend hiervon gilt: Soweit es sich im Rahmen einer Leistung des Geschäftspartners um eine Leistung handelt, welche im Rahmen eines Projekts oder einer einmaligen Leistung zu einem öffentlichen Auftraggeber durch blackned an den Partner unterbeauftragt wurde, so wird die Forderung des Partners auf Gegenleistung erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu welchem der Anspruch der blackned GmbH auf Erstattung selbigen Betrags durch den öffentlichen Auftraggeber erfüllt ist, spätestens jedoch 120 Tage nach dem Tag, an welchem die Leistung des Partner vollständig erbracht wurde, es sei denn, die Leistungserbringung erfolgte vorzeitig und ohne eine Einwilligung hierzu durch blackned.

Forderungen gegenüber blackned aus Dienstvertrag sind stets so auszuweisen und werden nur anerkannt, wenn die einzelnen Positionen der Forderung ohne weiteres erkennbar sind. Forderungen eines Partners aufgrund mehrerer andauernder Dienstleistungsverhältnisse sind jeweils separat zu stellen. Solche Forderungen sind in regelmäßigen und gleichbleibenden Zyklen zu stellen.

Forderungen für Leistungen eines Jahres, welche für den Zeitraum bis zum 31.10. desselben Jahres gelten gemacht werden sollen, sind bis spätestens zum 15.11. desselben Jahres gegenüber blackned geltend zu machen – anderenfalls besteht kein Anspruch des Partners auf Gegenleistung einer solchen Forderung durch blackned.

#### **§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Der Partner ist zu einer Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von blackned ausdrücklich anerkannt worden sind. Nur hierauf ist der Partner im Weiteren auch berechtigt, gesetzlich zulässige Zurückbehaltungen geltend zu machen und weiter, wenn diese aufgrund derselben individuellen Leistungsvereinbarung beruhen. In jedem Fall ist der Partner verpflichtet, eine solche Aufrechnung vor Vollzug gegenüber blackned anzuzeigen, soweit sich nicht aus einer regelmäßigen Übung im Rahmen der geschäftlichen Beziehung zwischen den Parteien etwas Anderes ergeben sollte.

Eine solche Anerkennung schließt nicht das Recht von blackned aus, bei Bekanntwerden neuer oder anderer Erkenntnisse oder Tatsachen in der gleichen oder vergleichbaren Sache eine Wider- oder Gegenklage zu betreiben.

#### **§ 6 Forderungsabtretung**

Forderungsabtretungen dürfen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung durch blackned erfolgen. Dem steht auch nicht entgegen, dass eine solche Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

#### **§ 7 Dokumente und Unterlagen**

(1) Sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Rahmen einer solchen Anbahnung bereitgestellten Dokumente und Unterlagen sind durch die Parteien sicher zu verwahren und vor Missbrauch und Bekanntwerden zu schützen. Dies gilt nicht für solche Unterlagen jeglicher Art, welche öffentlich benannt oder verfügbar sind. Dabei ist mit mindestens der Sorgfalt vorzugehen, wie es bei vergleichbaren Angelegenheiten vergleichbarer Beteiligter als üblich anzusehen wäre. Das Bekanntwerden von Informationen aus solchen Unterlagen stellt einen widerlegbaren Beweis der Verletzung dieser Vereinbarung dar.

(2) Dem Partner und in gleicher Weise blackned sollen herstellerseitig zur Verfügung gestellte Datenblätter und/oder sonstige sicherheitsrelevante Unterlagen Dritter zur Verfügung gestellt werden. Soweit solche Unterlagen fehlen, so ist dies im Zweifelsfall durch den Partner in angemessener Zeit nach der Lieferung zu rügen. § 14 (1) und (3) dieser AGB gilt herfür entsprechend. Soweit das Fehlen solcher Unterlagen blackned gegenüber nicht mit einer Frist entsprechend § 14 angezeigt wird, so gelten diese als mitgeliefert. Die Verschaffung der Unterlagen obliegt in diesem Fall im Rahmen des Zumutbaren dem Partner.

(3) Soweit dem Partner im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu blackned Verschlussachen oder sonstige Informationen, die als geheimhaltungsbedürftig eingestuft sind, zugänglich gemacht werden oder auf irgendeine Weise bekannt werden, so ist der Partner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz solcher Informationen zu ergreifen. Insbesondere – aber nicht abschließend – hat der Partner in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit solchen Informationen keine strafrechtlich erheblichen Handlungen begangen werden.

In einem jeden solchen Fall ist der Partner verpflichtet, blackned über das Bekanntwerden oder das vermutete Bekanntwerden einer Verschlussache zu informieren und alles Nötige zu unternehmen, um einen Schaden zu unterbinden oder jedenfalls geringstmöglich zu halten.

#### **§ 8 Haftung und Gewährleistung**

(1) Eine Haftung aufgrund leicht fahrlässiger Vertragsverletzungen durch blackned ist ausgeschlossen, im Übrigen ist die Haftung auf einen üblichen und / oder vorhersehbaren Schaden nach Höhe und Art und Weise beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige mittelbare oder unmittelbare Vorteile oder Nachteile aufgrund der Verletzung ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf alle Dritte, gesetzliche Vertreter, sämtliche Angestellte und Erfüllungsgehilfen, welche für oder im Namen der blackned oder im Auftrag für blackned handeln. Eine Haftungsprivilegierung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder Individualvereinbarungen hierüber, erstrecken sich nicht auf die Produkthaftung und schließen nicht zurechenbare Gesundheits- oder Körperschäden mit ein.

Schadensersatzzahlungen gegen blackned aufgrund einer Garantierklärung können nur im Rahmen einer ausdrücklichen Übernahme einer solchen Garantie geltend gemacht werden, es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Der Partner ist verpflichtet, eine genügende Versicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche gegen ihn vorzuhalten. Dies gilt insbeson-

dere für Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang der Verletzung einer Person, der Gesundheit oder dem Tod einer Person. Auf Verlangen durch blackned hat der Partner eine entsprechende Versicherung nachzuweisen oder in diesem Zusammenhang eine bestehende Versicherung gegebenenfalls anzupassen.

(3) Der Partner ist verpflichtet, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber blackned auf Verlangen nachzuweisen. Der Partner erklärt sich hiermit bereit, etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer an blackned auf Verlangen abzutreten.

### § 9 Produkthaftung

(1) Der Partner ist verpflichtet, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles Erforderliche zu tun, um eine Inanspruchnahme aufgrund Produkthaftung zu vermeiden. Wird blackned aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Partners von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung Leistung des Partners, so kann blackned anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten durch den Partner verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Partners umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies erforderlich werden sollte.

(2) Soweit eine Haftungspflicht von blackned aufgrund des ProdHaftG in Betracht kommt, so ist diese auf das gesetzliche Mindestmaß begrenzt. Ein Anspruch auf Freistellung des Partners gegenüber Dritten wird nicht gewährt.

(3) blackned tritt als Hersteller, Händler und Dienstleister am Markt auf. Insoweit durch den Partner von blackned eine Ware bestellt oder gekauft wurde oder diesem in sonstiger Weise überlassen wird, für welche blackned lediglich vermittelnd oder als Händler in Betracht kommt, so sichert der Partner zu, etwaige Ansprüche und Forderungen in Ansehung dieser Ware – gleich ob einzeln oder im Zusammenhang mit weiteren Waren, gleich ob direkt oder aufgrund einer entsprechenden Forderung seines Endkunden – erst gegenüber blackned geltend zu machen, wenn der Rechtsweg für eine solche Beanspruchung gegenüber dem jeweils in Frage kommenden Dritten erschöpft ist. Die weitere Inanspruchnahme von blackned ist hiernach auf das gesetzlich zulässige Minimum beschränkt. Dies gilt für sämtliche und alle Ansprüche, wie sie sich entsprechend diesem § 8 (Produkthaftung) und dem vorigen § 7 (Haftung und Gewährleistung) ergeben können. Soweit ein Rückgriff auf den Hersteller einer solchen Ware nicht oder nicht mehr möglich sein sollte, so kommt eine Liquidation durch blackned nur insoweit in Betracht, wie gesetzlich unbedingt notwendig.

### § 10 Lieferungen und Leistungserbringung

(1) Änderungen von Angeboten sind der anderen Partei stets mitzuteilen. Hierbei behält sich blackned das Recht vor, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen stets verlangen zu können.

(2) Es sollen zwischen dem Partner und blackned Vereinbarungen über Lieferung und Gefahrübergang getroffen werden entsprechend einer der Lieferbedingungen der Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris. Soweit dies nicht geregelt ist gelten sämtliche Lieferungen als „ab Werk“ bzw. „bis Werk“. Lieferungen an blackned sind in diesem Falle ohne weitere Vereinbarung bis zum Tor der Lagerhalle zu liefern oder bei Kleinverpackungen bis zur persönlichen Übergabe an einen Berechtigten auf unserem Gelände (Erfüllungsort).

(3) Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie am Wochenende werden vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen nicht akzeptiert. Dies gilt nicht, soweit eine Lieferung sicher und in

angemessener Weise bezüglich der Art der Ware vollzogen werden kann, insbesondere mittels Briefkasten. Insoweit sind gegebenenfalls angegebene Lieferzeiten und -orte gegenüber dem Partner verbindlich.

(4) Erfolgt eine Lieferung an blackned entgegen einer getroffenen Vereinbarung nur teilweise, so berechtigt dies blackned zur Zurückhaltung der entsprechenden Gegenleistung bis zur vollständigen Erfüllung der Leistungspflicht des Partners in eigenem Ermessen.

(5) Soweit mit einem Partner vereinbart ist, dass dieser Waren auf Abruf bestellen kann, und ist hierfür periodisch ein Kontingent gesetzt, so gelten die Waren mit Ablauf eines Monats nach einer solchen periodischen Frist als abgerufen. Bezüglich der Haftung für solche verbliebenen Waren wird auf die Regelungen über den Gefahrübergang verwiesen. blackned behält sich das Recht vor, in einem solchen Fall die Kosten für Lagerung und/oder Entsorgung solcher Waren in angemessener Höhe geltend zu machen oder nach eigenem Ermessen die Waren auf Kosten und Gefahr des Partners an diesen zuzustellen oder auf dessen Kosten und dessen Gefahr verwahren zu lassen.

(6) blackned behält sich das Recht vor, zur Erfüllung seiner Aufgaben in eigenem Ermessen und unter eigener Auswahl Dritte und freie Mitarbeiter zu beauftragen. Dies gilt für sämtliche Leistungserbringungen durch blackned, es sei denn, eine unmittelbare Erbringung durch blackned wurde schriftlich vereinbart. Die gegebenenfalls vorhandene Ablehnung eines solchen Dritten durch den Partner ist nachvollziehbar zu begründen.

(7) Lieferungen an blackned sind, je nach Art, Beschaffenheit und Menge, so zu verpacken, dass eine Beschädigung der Waren während des Versands und der Lagerung ausgeschlossen ist. Dies gilt im Besonderen für Beschädigung aufgrund von Witterung und Feuchtigkeit.

(8) Die Verpackungen sollen Belange zum Schutz der Umwelt berücksichtigen. Der Partner ist verpflichtet, auf Verlangen spätestens zum Zeitpunkt der Aufgabe der Waren Informationen über Art, Menge, Gewicht und Zusammensetzung der Verpackungen bereitzustellen. Blackned behält sich vor, auf Antrag eine vom Partner gewählte Art der Verpackung zurückzuweisen.

(9) Soweit nicht anders vereinbart, so ist der Partner für Sendungen verpflichtet, diese in angemessener Höhe zu versichern.

(10) Erfolgt die Lieferung der Leistung des Partners durch einen Dritten (Dienstleister), so ist dieser durch den Partner selbstständig zu wählen und zu überwachen. blackned behält sich vor, in eigenem Ermessen einen solchen Dritten, auch ohne Angabe von Gründen, als Dienstleister gegenüber dem Partner zurückzuweisen.

### § 11 Lieferfrist und Erfüllungsort

(1) Lieferfristen gelten, wie sie in den einzelnen Aufträgen oder einem vorhandenen Rahmenvertrag definiert sind. Eine Frist gilt als durch den Partner eingehalten, wenn dieser eine Leistung gegenüber blackned rechtzeitig so anbietet, dass blackned die entsprechende Leistung auch anzunehmen in der Lage ist. Annahmeverzug seitens blackned kommt nicht in Betracht, wenn die Lieferung ohne vorherige Ankündigung bereitgestellt wird oder zu Unzeiten erbracht werden hätte sollen, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Dies gilt nicht, soweit eine eigenverantwortliche Abholung durch blackned vereinbart worden ist.

(2) Eine Lieferfrist gilt ferner als durch blackned eingehalten, soweit eine Lieferung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort zum Transport bereitsteht. Es wird insbesondere auf die Regelungen unter § 9 über die Leistungserbringung der Parteien verwiesen.

(3) blackned behält sich das Recht vor, den Empfang von Lieferungen und das Versenden von Lieferungen um bis zu 4 Monate ohne weitere Kosten nach Ankündigung zu stunden, wenn sich eine solche Liefere-

rung aufgrund von Arbeitsausständen, Streiks oder Aussperrungen und jedenfalls auch bei höherer Gewalt oder vergleichbaren Ereignissen als wesentlich hinderlich für den Betrieb von blackned darstellt. Der Partner wird hierüber zuvor oder spätestens gleichzeitig mit dem letzten Tag der vereinbarten Frist in Textform in Kenntnis gesetzt und erhält dabei Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Der Partner ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem solchen Fall bis zu dem spätesten Zeitpunkt dieses Absatzes auf Abruf bereitzuhalten bzw. anzunehmen. Soweit nicht gesondert geregelt, so ändert sich der Erfüllungsort durch diese Stundung nicht. Sollte eine Lieferung bzw. Annahme der Leistungen weiterhin aus denselben Gründen nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand möglich sein, so greifen die allgemeinen Regelungen über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung und beide Teile sind berechtigt, ohne zusätzliche Kosten den entsprechenden Teil eines Vertrags oder, soweit anwendbar, den Vertrag zu kündigen und rückabzuwickeln.

(4) Im Rahmen von Dienstleistungen gilt als Erfüllungsort ebenso der Unternehmenssitz von blackned.

(5) Ist der Partner Käufer, so stehen diesem in Ansehung des Versands die Rechte der Absätze (1) bis einschließlich (6 4) sowie die Rechte gemäß § 9 Absätze (7) bis einschließlich Absatz (10) ebenfalls zu, mit der Maßgabe, dass etwaige Einwendungen rechtzeitig, jedenfalls aber mindestens 5 Werktage vor vereinbartem Liefertermin, mitgeteilt werden müssen. Soweit der Partner nach diesem Zeitpunkt Änderungen wünscht, so steht es im alleinigen Ermessen von blackned, aus diesem Grund einen späteren Liefertermin zu definieren und zusätzlich entstandene Kosten in voller Höhe zu fordern.

## § 12 Kontaktperson

Um eine zielorientierte Zusammenarbeit zu fördern ist der Partner verpflichtet, eine verantwortliche Person oder Kontaktstelle zu benennen, welche für alle relevanten Informationen und Erklärungen im Rahmen der Vertragsbeziehung zuständig ist. Soweit dies keine konkrete Person, sondern eine Stelle ist, so ist zu gewährleisten, dass jede Person hinter dieser Stelle gleichermaßen qualifiziert und geeignet ist in Ansehung der hier beschriebenen Aufgaben.

## § 13 Höhere Gewalt

(1) Fälle höherer Gewalt befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs- und Gegenleistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist der Partner infolge eines Falles höherer Gewalt an seiner Leistungserbringung länger als ein Monat gehindert, so kann jede Seite vom Vertrag ganz oder teil weise zurücktreten.

(2) Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ereignisse entsprechend denjenigen des § 10 (3) stellen keinen Fall höherer Gewalt dar. Dies soll nicht gelten für Handlungen im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf, wenn dieser rechtswidrig geführt wurde und dabei zur Folge hat, dass der Betrieb des einen oder anderen Teils nachhaltig zerstört ist und nicht mehr im bisherigen Umfang aufgenommen werden kann.

## § 14 Verzug und Verzugschaden

(1) Bei Zahlungsverzug ist blackned ohne gesonderte Mahnung hierüber berechtigt, auf den offenen Betrag Verzugszinsen in tatsächlicher

Höhe zu erheben, mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen Basiszinssatz der EZB. (2) Kommt der Partner als Käufer in wesentlichen Annahmeverzug oder verletzt er sonstige wesentliche Mitwirkungspflichten in diesem Zusammenhang, so ist blackned nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder den dadurch entstehenden Schaden einschließlich dem im Zusammenhang stehenden Mehraufwand geltend zu machen.

## § 15 Untersuchungs- und Rügeobligenheit

(1) Beide Parteien sind berechtigt und verpflichtet, offensichtliche Mängel einer Ware oder Dienstleistung unverzüglich zu anzuzeigen. Der Partner ist insbesondere verpflichtet, die Waren bei Ankunft unverzüglich nach Stückzahl und Beschädigungen zu untersuchen, mindestens stichprobenartig Qualitätskontrollen durchzuführen und derartige Mängel gegebenenfalls auf dem Lieferschein zu vermerken und sowie die beanstandeten Mängel blackned gegenüber in Textform anzuzeigen. Nicht verdeckte Mängel sind spätestens bis zum zweiten Werktag nach Lieferung an die vom Partner angegebene Lieferadresse fristgerecht anzuzeigen. Soweit lediglich öffentlich verfügbare Datenblätter, Produktbeschreibungen oder Dergleichen fehlen, so kommt ein Mangel des Produkts nicht in Betracht.

(2) Soweit ein Mangel nicht offensichtlich ist (verdeckter Mangel), so ist er ab Entdeckung unverzüglich der anderen Partei zu melden. Hierbei ist eine möglichst genaue und objektive Beschreibung und Dokumentierung des Mangels anzufertigen und auf Verlangen der anderen Partei oder einem durch diese Partei bestimmten Dritten – unter Beachtung der Verschwiegenheitsobligenheiten – herauszugeben. Die Rüge ist fristgerecht, wenn sie bis spätestens zum zweiten Werktag nach der Entdeckung des verdeckten Mangels getätigt wurde, längstens jedoch bis sechs Monate nach der Lieferung der jeweiligen Ware entsprechend Absatz (1) dieses Paragraphs.

(3) Ist eine Ware für einen Dritten (Endkunden) bestimmt, so ist der Partner verpflichtet, den Endkunden selbst und ohne weitere Aufforderung hierzu auf die Obliegenheiten aus diesem Paragraph hinzuweisen, ein Unterbleiben und ein Verzug in diesem Zusammenhang kann gegenüber blackned nicht geltend gemacht werden. Eine Rüge ist jedenfalls – aber widerleglich – nicht mehr als rechtzeitig anzunehmen, wenn die entsprechende Ware bereits mehr als 2 Wochen beim Endkunden ist.

(4) Soweit sich ein Mangel auf die Erbringung im Rahmen einer Dienstleistung bezieht, und auf Grund dessen eine nachträgliche Nachvollziehbarkeit nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, so hat eine entsprechende Rüge unverzüglich und im zeitlichen Zusammenhang zu erfolgen, eine nachträgliche Rüge ist für solche Fälle ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die rügende Partei den Nachweis der gerügten Mangelhaftigkeit erbringt, auch ohne gesetzlich hierzu verpflichtet zu sein.

(5) Der Versuch einer missbräuchlichen Geltendmachung einer Mängelrüge trotz eigenem Verschulden an einem Mangel stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar. Blackned behält sich für diesen Fall vor, die Vertragsbeziehung ganz oder teilweise in eigenem Ermessen und gegebenenfalls fristlos zu kündigen.

(6) Nicht frist- oder formgerecht gerügte Lieferungen gelten als genehmigt und abgenommen. Im Fall einer ordentlichen Rüge verpflichtet sich der Partner, blackned oder einem durch blackned zu bestimmenden Dritten uneingeschränkt Zugang zu den Waren zu genehmigen, um gegebenenfalls notwendige Untersuchungen durchführen zu können sowie alles Zumutbare zur Aufklärung beizutragen.

### § 16 Qualität und Umweltschutz

Der Partner ist verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagement zu unterhalten, um zumindest geltende und anwendbare Normen entsprechend der jeweiligen Waren und/oder Dienstleistungen zu erkennen und einzuhalten. Dies schließt im Besonderen auch Anforderungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes mit ein. Ein eigenes Management in diesen Angelegenheiten durch blackned entlässt den Partner in keiner Weise aus dessen eigenen Verpflichtungen. Soweit nicht durch oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Anforderung vorgeschrieben, so ist es eigenständige Angelegenheit des Partners, sich über notwendig zu beachtende Normen in eigener Verantwortung zu informieren. Soweit derartige Informationen durch blackned an den Partner weitergegeben werden, so besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit oder Korrektheit dieser Informationen. Vorsorglich, dabei nicht abschließend, wird im Besonderen auf Angelegenheiten über gefährliche Stoffe und das Elektro- und Elektronikgesetz, die REACH-VO und die Einhaltung unserer Unternehmensrichtlinie zu Konfliktrohstoffen (abrufbar über unsere Unternehmenshomepage oder auf Anfrage als PDF-Dokument) verwiesen sowie auf die Regelungen über geistiges Eigentum und solche über Export und Ausfuhr.

### § 17 Eigentumsvorbehalt

(1) Jede Lieferung, ganz oder auch teilweise, an den Partner bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller im Zusammenhang stehender Forderungen Eigentum von blackned.

(2) Soweit einzelne Teile oder die gesamte gelieferte Ware vor vollständiger Bezahlung bereits durch oder im Auftrag des Partners be- oder verarbeitet werden, so tritt der Partner hieran gegebenenfalls erworbenes Eigentum und Sicherungsrechte an blackned erfüllungshalber ab, blackned erklärt hiermit die Annahme. Dem Partner wird jedoch vorbehaltlich der Sicherung des Verwertungsrechts im Rahmen seines üblichen, und durch blackned erkennbaren, Geschäftsbetriebs gestattet, bereits vor Erwerb des Eigentums die Waren zu bearbeiten, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Zur Einziehung solcher Forderungen gegenüber Dritten bleibt der Partner befugt. Dies erfolgt sodann in unserem Namen und Auftrag, hieraus entstandene oder entstehende Forderungen tritt der Partner antizipiert an blackned ab. Soweit und sobald die ursprüngliche Forderung im Zusammenhang mit dem Eigentum wirksam erloschen ist, so erlöscht auch gleichzeitig das erfüllungshalber eingeräumte Verwertungsrecht von blackned daran.

(3) Soweit ein Partner beabsichtigt, einen Eigentumsvorbehalt über seine gelieferten Waren zu erheben, so hat er dies spätestens mit Überlassen einer solchen Ware ausdrücklich zu erklären. In jedem anderen Fall wird vereinbart, dass blackned mit Übergabe einer solchen Ware das Eigentum an dieser Ware erlangt. Unberührt hiervon bleiben sonstige Ansprüche der Parteien, insbesondere solcher aus Vertrag.

### § 18 Nutzungsrechte

(1) Die Rechte an sämtlichen vom Partner erbrachten Leistungen, insbesondere Leistungsergebnisse, Erkenntnisse, Muster, Modelle, Know-how, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme nebst Quellprogramm und Quellcode sowie Dokumentationen, Berichte, Unterlagen, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge etc. (nachstehend zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“ genannt) stehen ausschließlich blackned zu, soweit diese im Rahmen der durch blackned beauftragten Leistungserbringung entstehen. Rechte aus Erfindungen und sonstigen dem Urheberrechtsschutz zugänglichen Werken, die nicht bereits unter Leistungen im Sinne des Satz 1 fallen, und gleich, ob ein solches Recht bereits vom Partner beansprucht wird oder diesem bekannt ist, stehen blackned im Rahmen

einer Beauftragung des Partners insoweit zu, dass blackned unwiderruflich, nicht-ausschließlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt und unterlizenzierbar Nutzungen an und aus einem solchen Recht ausüben darf. Das Recht an einer Erfindung verbleibt im Übrigen bei der erfindenden Partei vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen.

(2) An allen entstandenen urheberrechtsfähigen oder dem Patentschutz zugänglichen Arbeitsergebnissen erhält blackned ein ausschließliches, unentgeltliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten und ohne Urheberbezeichnung und ohne dass eine besondere Einwilligung des Urhebers notwendig ist. Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Computerprogramme. Der Partner als Auftragnehmer hat blackned diese Computerprogramme im Objektcode und Quellprogramm /Quellcode auf Datenträgern in maschinenlesbarer Form einschließlich Dokumentation zu diesem Zweck zu überlassen. blackned hat insbesondere das Recht zur Verwertung, Bearbeitung, Umarbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verbreitung einschließlich der Handlungen nach § 69 c UrhG und Zweitverwertung in internen und externen Print- und audiovisuellen und elektronischen Medien sowie Datenbanksystemen, auf elektronischen Datenträgern und zur Übersetzung und Verbreitung weltweit. blackned ist berechtigt, die Unterlagen beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten und umzugestalten, auch unter Heranziehung aller bekannten technischen Hilfsmittel.

(3) Die vorstehenden Rechtsübertragungen sind mit der in dieser Bestellung geregelten Vergütung des Partners abgegolten.

(4) Soweit im Rahmen einer Beauftragung eine Erfindung entsteht, so ist der Partner verpflichtet, neben den Rechten entsprechend den Absätzen 1 bis einschließlich 3 blackned eine solche Erfindung zu einem marktüblichen Preis zum Überlass erstrangig anzubieten.

### § 19 Schutzrechte Dritter

(1) Soweit der Partner Auftragnehmer ist, ist er verpflichtet, die Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und/oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter oder entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei blackned anfallen, Urheberrechte Dritter (nachfolgend zusammenfassend „Schutzrechte“ genannt) oder sonstigen Schutzrechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder aus der Verletzung sonstiger Rechte Dritter ergeben. Er stellt blackned insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist blackned berechtigt, hierfür auf eigene Kosten Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiter zu verfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Der Partner wird blackned unverzüglich über schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse in Kenntnis setzen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Der Partner hat schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung des Auftrages machen, auf Verlangen von blackned durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und unverzüglich auf blackned entsprechend § 18 Abs. 4 dieser AGB zu übertragen. blackned hat dieses Verlangen so rechtzeitig zu erklären, dass die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergebenden Fristen von dem Auftragnehmer eingehalten werden können. Soweit blackned ein Arbeitsergebnis nicht zur Erteilung eines Schutzrechtes anmelden will, ist der Auftragnehmer zur Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Kosten berechtigt, wobei blackned im Übrigen ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten an dem schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnis behält.

(3) Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Partners verwendet („außervertragliche Ergebnisse“) und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch blackned notwendig, ist dies blackned unverzüglich offen zu legen. Der Partner räumt blackned an diesen außervertraglichen Ergebnissen, soweit deren Nutzung für die Nutzung der Arbeitsergebnisse zweckmäßig und erforderlich ist, ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

(4) Soweit sich im Laufe einer vertraglichen Beziehung als erforderlich herausstellen sollte, dass Schutzrechte Dritter zur erfolgreichen Durchführung eines Projekts oder einer Lieferung benutzt werden müssen, so hat der Partner blackned hierüber unverzüglich zu informieren und es steht sodann im alleinigen Ermessen von blackned, ob eine entsprechende Lizenz nachträglich – soweit möglich – erworben wird oder ob die vereinbarten Leistungen in einer Form zu Ende erbracht werden sollen, die eine entsprechende Verletzung ausschließen.

#### **§ 20 Ausfuhr und Export**

(1) Der Partner ist in jedem Falle einer Lieferung nach oder von außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands verpflichtet, die einschlägigen exportkontrollrechtlichen Gesetze und Verordnungen einzuhalten und gegebenenfalls alle notwendigen Genehmigungen und Unterlagen einzuholen und bereitzustellen. Für eine Verbringung oder den Export notwendige Unterlagen sind blackned auf Nachfrage vollumfänglich und ohne weitere Kosten bereitzustellen. Neben gegebenenfalls weiteren notwendigen Unterlagen sind von der Pflicht jedenfalls umfasst: Informationen über Ausfuhrkontrollnummern einschließlich solcher Nummern seiner Waren und/oder Dienstleistungen entsprechend den Vorschriften und Kontrolllisten der EU, den USA sowie Export- und Reexportbestimmungen und Beschränkungen und eine Endverbleibserklärung sowie eine gegebenenfalls notwendige Warentarifnummer.

(2) Der Partner steht dafür ein, dass die in Bezug auf sein Produkt oder seine Dienstleistung nur durch ihn zu erlangenden Informationen im Zusammenhang mit diesem Paragraphen korrekt und vollständig sind. Der Partner haftet in diesem Zusammenhang für Schäden und Mehraufwände und sonstige Aufwendungen, welche durch falsch oder fahrlässig falsch mitgeteilte Informationen über seine Produkte oder Dienstleistungen ergeben und stellt blackned von sämtlichen Forderungen gegenüber Dritten frei. Hiervon umfasst sind insbesondere Schäden, die sich aufgrund eines Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Normen ergeben.

#### **§ 21 Rücktritt und Kündigung**

Verschlechtern sich die Vermögens- und Kreditverhältnisse des Partners in dem Maße, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten erheblich gefährdet scheint, insbesondere wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder einen wesentlichen Teil hiervon beantragt ist, so ist blackned berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Bis hier erworbene Ansprüche des Partners werden anteilig berücksichtigt. Sonstige Ansprüche gegen den Partner, welche gegen blackned im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung erhoben werden, insbesondere solche aus Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen und vertragliche Ansprüche Dritter aufgrund eines im Zusammenhang stehenden Vertrags zu blackned, werden von einer solchen Kündigung nicht berührt.

#### **§ 22 Preisprüfung bei öffentlichen Aufträgen**

Soweit die Geschäftsbeziehung von blackned zum Partner (auch) dazu dient, eine Verpflichtung zur Erfüllung eines öffentlichen Vertrages zu bedienen, oder eine Leistung durch den Partner in einem solchen Rahmen vereinbart werden soll, so unterliegen die Parteien im Zweifelsfall den Anforderungen, welche durch die Regelungen der Preisprüfung gemäß der Verordnung PR 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen gestellt werden. Der Partner ist in diesem Fall verpflichtet, hierbei mitzuwirken und die Verordnung zu beachten. Soweit für die Zukunft die Verordnung durch eine ähnliche Regelung ersetzt werden sollte, oder diese Verordnung ergänzt werden sollte, so gilt dieser Paragraph entsprechend.

#### **§ 23 Bundeswehrangehörige**

Um im Rahmen von Aufträgen zu oder Vertragsverhältnissen von blackned zum Bundesministerium der Verteidigung oder der Bundeswehr direkt die notwendigen Vorgaben der ZVB/BMVG zu beachten und einzuhalten gilt im Verhältnis von blackned zum Partner folgendes:

(1) Eine Zugehörigkeit oder ehemalige Zugehörigkeit des Partners, die nicht länger als 5 Jahre verstrichen ist, ist blackned unaufgefordert und unter Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des BMVG (Bundesministerium der Verteidigung) sowie einer Tätigkeitsanzeige gemäß § 20 a SoldatenG vorzulegen.

(2) Soweit der Partner bereits selbst in einem direkten oder indirekten Verhältnis zur BMVG steht, so ist er verpflichtet, für alle Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Angehörige und ehemalige Angehörige der Bundeswehr die Vorgaben der Ziffern 11.5.1 und 8.2.1 der ZVB/BMVG sicherzustellen, sowie gegebenenfalls die Vorgaben der Ziffern, 11.4 mit 11.6 ZVB/BMVG zu beachten.

(3) Eine vertragliche Beziehung zwischen blackned und Partner kommt in diesem Zusammenhang erst und nur unter der Bedingung einer Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Partners durch das BMVG zustande (aufschiebende Bedingung), bei Erteilung unter Auflage unter der Bedingung, dass eine solche Auflage eine Leistungserbringung durch den Partner gegenüber blackned nicht verbietet.

(4) Vor Erteilung einer solchen Unbedenklichkeitsbescheinigung darf der Partner nicht mit der Ausführung der vertraglichen Leistungspflicht beginnen. Die ZVB/BMVG sind unter anderem unter <http://www.bwb.org> zu finden und frei verfügbar. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Im Falle eines Verstoßes des Partners gegen die Regelungen dieses Paragraphs stellt der Partner blackned von allen Verpflichtungen und Forderungen im Zusammenhang frei.

#### **§ 24 Open Source**

(1) Open Source und freie Software dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch blackned im Rahmen einer Leistungserbringung verwendet werden. Soweit eine solche Software verwendet wird trotz Mangels einer Genehmigung, so hat der Partner alles Zumutbare zu tun, um eine solche Software auf Aufforderung von blackned durch proprietäre Software zu ersetzen. Es ist sicherzustellen, dass weder blackned noch ein Dritter im Rahmen der Vertragsbeziehung aufgrund der verwendeten nichtproprietären Software in Anspruch genommen wird. Soweit dies dennoch eintritt, so wird auf die Regelungen zur Haftung verwiesen. Dies gilt auch im Verhältnis zu dritten an der vertraglichen Beziehung Beteiligten oder Dritten, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung betroffen sein können.

(2) Ein Berufen auf eigenübliche Sorgfalt durch den Partner ist ausgeschlossen.

**§ 25 Anwendbares Recht**

Die Vertragsbeziehung der unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Wiener Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG). Werden Handelsklauseln verwendet, so gelten die Incoterms 2000 der Internationalen Handelskammer Paris.

**§ 26 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag und der Vertragsbeziehung ergebenden Leistungspflichten ist der Unternehmenssitz von blackned in Heimertingen, Zugspitzstraße 1; Gerichtsbezirk Landgericht Memmingen.

Für Kaufleute im Sinne von § 1 HGB gilt das Landgericht Memmingen als Gerichtsstand. Blackned behält sich das Recht vor, den Partner auch an dessen Sitz zu verklagen.

**§ 27 Schlussbestimmung**

Die vorgehenden Bestimmungen werden mit Kenntnisnahme, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des im Zusammenhang stehenden Vertrags wirksam. Sollte eine oder mehrere dieser Regelungen unwirksam oder unanwendbar sein, so berührt dies nicht die übrigen Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer unwirksamen oder unanwendbaren Regelung diese durch eine wirksame Regelung zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem Gewollten möglichst nahekommt und dem wirtschaftlichen Gehalt der Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt gleichermaßen und in analoger Anwendung, soweit eine regelungsbedürftige Lücke enthalten sein sollte.

Die Parteien verpflichten sich, im Streitfall zunächst eine außergerichtliche Streitbeilegung zu betreiben und das zuständige Gericht nur als letztes Mittel anzurufen.